

Regelung des Kartoffelbezuges.

Die über Auftrag des Amtes für Volksernährung mit 27. März in Kraft getretene Regelung des Kartoffelbezuges durch Herausziehung der Mehlbezugskarte bleibt bis zur Einführung der Kartoffelkarte aufrecht. Der Bezug von Kartoffeln bleibt daher für diese Zwischenzeit an die Mehlbezugskarte gebunden. Die für den Kopf entfallende Wochenmenge von Kartoffeln und die zu durchlöchernden Ziffern oder Buchstaben der Mehlbezugskarte werden Ende jeder Woche festgesetzt und Sonntag verlautbart.

Die Abgabe erfolgt von Montag bis Samstag jeder Woche; die Kartoffeln werden an die Haushaltungen nach den Buchstaben des Alphabets in folgender Ordnung abgegeben: und zwar für die Haushaltungen mit dem Anfangsbuchstaben des Zunamens A bis G am Montag, H bis K am Dienstag, L bis P am Mittwoch, Q, R, Sch, St am Donnerstag und S bis Z am Freitag. Samstag findet die Abgabe an die Haushaltungen, welche an den obigen Tagen die Kartoffeln nicht beziehen konnten, statt.

Jede Haushaltung ist bei dem Kartoffelbezuge an den Bezirk des Wohnortes gebunden. Innerhalb des Bezirkes ist die Wahl der Abgabestelle freigestellt, doch wird empfohlen, bei der einmal gewählten Abgabestelle zu bleiben. Die Abgabestellen wurden bereits mit der Magistrats-Erklärung vom 26. d. M. verlautbart und sind auch in jedem Bezirke bei den Marktamt-Abteilungen, bei den Polizeikommissariaten und Sicherheitswachstuben zu erfragen. Die Verkaufszeit dauert von 7 Uhr früh bis 1 Uhr mittags (auch an Feiertagen).

Im 1. und 2. Bezirk haben die Haushaltungen, welche mehr als 20 Mitglieder umfassen, ihren Bedarf in dem jeweils festgesetzten Wochenansatz nicht bei den Abgabestellen, sondern in städtischen Lagern zu decken, und zwar im 1. Bezirk beim Markt- amte Großmarkthalle, Abteilung für Viktualien (3. Bezirk) und im 2. Bezirk auf dem Nordwestbahnhofe im Schenker-Magazin 2. In den übrigen Bezirken haben auch diese Haushaltungen ihren Bedarf bei den städtischen Abgabestellen zu decken.

Jene Haushaltungen, deren Vorrat an Kartoffeln mehr als die jeweils festgesetzte Wochenmenge für den Kopf beträgt, dürfen, solange ihr Vorrat nicht unter diese Grenze sinkt, keine Kartoffeln beziehen. Übertretungen dieses Verbotes, dessen Einhaltung überwacht wird, werden nach der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854 bestraft.

Sonntag werden auf den Wiener Märkten keine Kartoffeln abgegeben.